

13.03.18

Wi

**Antrag
des Freistaates Bayern**

**Entschlieung des Bundesrates zum Thema Auslndische
Investitionen - Absenkung der Eingriffsschwelle in § 56
Auenwirtschaftsverordnung**

Der Bayerische Ministerprsident

Mnchen, 13. Mrz 2018

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Brgermeister
Michael Mller

Sehr geehrter Herr Prsident,

gem dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung bermittle ich die als
Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zum Thema Auslndische Investitionen
– Absenkung der Eingriffsschwelle in § 56 Auenwirtschaftsverordnung

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diese fassen mge.

Ich bitte, die Entschlieung den Ausschssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren

Horst Seehofer

**Entschlieung des Bundesrates zum Thema Auslndische Investitionen –
Absenkung der Eingriffsschwelle in § 56 Auenwirtschaftsverordnung**

1. Der Bundesrat betont, dass offene Mrkte, freier Gter- und Kapitalverkehr, wechselseitige Investitionen, internationale Firmenzusammenschlsse und Beteiligungen an Unternehmen zentrale Bestandteile des globalen Wirtschaftsgefges sind und bleiben und gerade Deutschland als hochtechnologische Industrie- und Exportnation davon profitiert. Gleichzeitig gilt es aber, einen ausgewogenen Weg zu finden zwischen der Offenheit fr auslndische Investoren und dem Schutz der ffentlichen Sicherheit oder Ordnung vor gezielter wettbewerbsverzerrender und sicherheitspolitisch bedenklicher Industriepolitik.
2. Der Bundesrat stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die bernahmen deutscher Unternehmen durch auslndische Investoren derzeit eine neue Dimension erreichen. Umfang und Anzahl sind deutlich gestiegen und Unternehmen aus Lndern mit staatlich gelenkter Wirtschaft versuchen in letzter Zeit ganz bewusst, nicht nur industrielle Kernkompetenzen und Schlsseltechnologien der Zukunft aufzukaufen und auf diesen Feldern eine Vormachtstellung aufzubauen, sondern sich auch gezielt in Unternehmen im Bereich der kritischen Infrastrukturen einzukaufen.
3. Der Bundesrat begrt daher mit Blick auf die aktuelle Entwicklung auslndischer Direktinvestitionen in deutsche Unternehmen, die stetig wachsende Bedeutung versorgungsrelevanter Schlselinfrastrukturen und die rstungstechnologische Entwicklung der vergangenen Jahre, dass die Bundesregierung mit der Neunten Verordnung zur nderung der Auenwirtschaftsverordnung das nationale Investitionsprfungsrecht vor dem Hintergrund deutscher Sicherheitsinteressen konkretisiert hat.
4. Der Bundesrat begrt in diesem Sinne ebenfalls grundstzlich den Vorschlag der EU-Kommission fr eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens fr berprfungsmanahmen nach nationalem Recht fr auslndische Direktinvestitionen in einem Mitgliedstaat der EU.

5. Der Bundesrat sieht aber mit Blick auf die Regelungen in anderen Mitgliedstaaten der EU wie auch in anderen G7-Staaten einen weiteren Handlungsbedarf auf nationaler Ebene. Dieser betrifft die Höhe der Eingriffsschwelle des § 56 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Danach darf die Prüfung einer ausländischen Direktinvestition nur dann erfolgen, wenn der unmittelbare oder mittelbare Stimmrechtsanteil des Erwerbers an dem inländischen Unternehmen nach dem Erwerb 25 Prozent der Stimmrechte erreicht oder überschreitet. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass diese Schwelle an die aktuellen Herausforderungen zum Schutz der nationalen Sicherheit oder Ordnung angepasst und dementsprechend abgesenkt werden sollte, da auch unterhalb der Schwelle von 25 Prozent in der Regel ein maßgeblicher Einfluss vorliegt.
6. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, zügig die Eingriffsschwelle, ab der das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine Prüfung einleiten kann, abzusenken. Aus Sicht des Bundesrates sollte die Eingriffsschwelle wie folgt abgeändert werden:
 - Die grundsätzlich greifende Eingriffsschwelle des § 56 AWV soll auf 10 Prozent abgesenkt werden, da schon ab dieser Größenordnung auch nach Ansicht der OECD von einer „strategischen Direktinvestition“ mit relevanten Möglichkeiten zur Einflussnahme auf Geschäftsentscheidungen ausgegangen werden kann.
 - Im Spezialfall der kritischen Infrastrukturen (insbesondere im Energie-, IT- und Netzbereich) soll wegen der besonderen Relevanz dieser Investitionen für die Sicherheit oder Ordnung in Deutschland ohne eine konkrete Eingriffsschwelle jedwede Beteiligung überprüft werden dürfen.

Anlage**Eingriffsschwellen bei der Überprüfung und Untersagung von Übernahmen durch Unionsfremde in den 12 EU-Mitgliedstaaten mit Investitionsprüfungs-Regelungen und in den G7-Staaten**

EU-Mitgliedstaaten	Eingriffsschwelle
Dänemark	sektorspezifisch
Deutschland	25%
Finnland	10%
Frankreich	33,33%
Großbritannien	25%
Italien	sektorspezifisch
Lettland	50%
Litauen	5% oder bei einer Überschreitung von 33% (wenn schon mehr als 5%)
Österreich	25%
Polen	49%
Portugal	49%
Spanien	sektorspezifisch

G7-Staaten	Eingriffsschwelle
Kanada	keine
Frankreich	33,33%
Deutschland	25%
Großbritannien	25%
Italien	sektorspezifisch
Japan	10%
USA	10%

Hinweis: Auf EU-Ebene hat die EU-Kommission – insbesondere auf Betreiben Deutschlands und Frankreichs – einen Vorschlag für eine neue Verordnung zur Investitionsprüfung vorgelegt. Die EU-Kommission schafft einen neuen EU-weiten **Rahmen** für die Investitionsprüfung. Nicht geregelt wird aber in dem neuen EU-VO-Vorschlag eine Eingriffsschwelle (diese müssen von den MS selbst festgelegt werden). Des Weiteren verbleibt auch weiterhin die Entscheidungshoheit im Einzelfall bei dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat, auch bei größeren grenzüberschreitenden Projekten.